



GGUA · Hafenstraße 3–5 · 48153 Münster



Claudius Voigt
Büro für Qualifizierung
der Flüchtlings- und
Migrationsberatung

Tel. 02 51 / 1 44 86 – 26
Mobil 01 57 80 49 74 23
Fax 02 51 / 1 44 86 – 10
voigt@ggua.de

Münster, 25.3.2019

Bewertung des Referent*innen-Entwurfs zum AsylbLG von Dezember 2018

Die geplanten Änderungen im AsylbLG setzen die seit drei Jahren überfällige und rechtswidrig verzögerte Neufestsetzung der Regelbedarfe auf Grundlage der seit 2013 vorliegenden neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) um.

Daneben wird – neben dem wenig zielführenden Versuch, die Förderlücke während Ausbildungen zu schließen sowie einer im Grundsatz zu begrüßenden Freibetragsregelung für Einkommen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten – insbesondere das Ziel verfolgt, die Bedarfe für Leistungsberechtigte nach AsylbLG zu kürzen und zudem vermehrt durch Sachleistungen zu ersetzen.

Zum einen stellt der Gesetzesentwurf einen weiteren Schritt dar, die anerkannten Bedarfe für Leistungsberechtigte nach AsylbLG faktisch weiter abzusenken und somit hinter die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2012 zurückzufallen. Wie bereits bei der letzten Absenkung zum 17. März 2016 um zehn Euro wird auch diesmal eine vermeintlich objektiv abweichende Bedarfslage dargestellt – die jedoch von der Realität keineswegs gedeckt ist.

Zum anderen stellt die Gesetzesänderung einen weiteren Schritt dar, das überwunden geglaubte Sachleistungsprinzip – sogar stärker als zuvor – im Gesetz zu verankern.

Beide Implikationen sind abzulehnen. Das Ziel muss weiterhin die sozialrechtliche Gleichstellung von

Hafenstraße 3–5
48153 Münster

Tel. 02 51 / 1 44 86 – 0
Fax 02 51 / 1 44 86 – 10
info@ggua.de
www.ggua.de

Mitglied im Paritätischen
Wohlfahrtsverband

Rechtsform: eingetragener Verein (e. V.)
Registergericht:
Amtsgericht Münster, VR 2347

Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB:
Dr. Brigitte Derendorf, Volker Maria Hügel,
Dominik Hüging (Schatzmeister),
Claudius Voigt, Saskia Zeh

Datenschutzbeauftragte:
Simone Hemken, IST-planbar GmbH

Spendenkonto:
IBAN DE85 4016 0050 0304 2222 00
BIC GENODEM1MSC

Asylsuchenden oder geduldeten Personen mit anderen Bevölkerungsgruppen und damit die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes – und nicht dessen Verschärfung – bleiben.

1. **§ 1 Abs. 1 AsylbLG: Leistungsberechtigung durch Asylgesuch und nicht erst mit Ausstellung des AKN**

Hier wird als weiterer leistungsberechtigter Personenkreis eingeführt: diejenigen, die „ein Asylgesuch geäußert haben und die nicht die in den Nummern 1, 2 bis 5 und 7 genannten Voraussetzungen erfüllen“. Laut Begründung ist dies erforderlich, da gem. § 55 die ausländerrechtliche Gestattung grundsätzlich erst mit der Ausstellung des Ankunftsnachweises entstehe und deshalb ein neuer Leistungstatbestand für die Zeit zwischen Asylgesuch und Ausstellung des Ankunftsnachweises eingeführt werden muss.

Dies ist grundsätzlich richtig und nachvollziehbar.

2. **§ 1 Abs. 3 Nr. 2 AsylbLG: Gleichstellung beim Rechtskreiswechsel von anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Geschützten mit Asylberechtigten**

Hier wird klargestellt, dass auch anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Geschützte mit Ablauf des Monats, in dem das BAMF die Anerkennung ausgesprochen oder ein Gericht es dazu verpflichtet hat, nicht mehr leistungsberechtigt nach AsylbLG sind, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist. Die Folge davon ist der Rechtskreiswechsel ins SGB II. Bislang galt diese Regelung nur bei Asylberechtigung.

Diese Änderung ist sinnvoll. Denn bislang endete die Leistungsberechtigung nach AsylbLG zwar nach einer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subs. Schutzes durch das BAMF ebenfalls unmittelbar mit Ablauf des Monats nach Zustellung des Bescheides. Der positive Teil des BAMF-Bescheids war ja mit Zustellung unanfechtbar. Anders sah die Sache jedoch aus, wenn das BAMF zunächst negativ entschieden, aber ein Gericht das BAMF zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes verpflichtet hatte. Denn dann verblieben die Personen weiterhin im AsylbLG, bis das BAMF den neuen Bescheid erstellt und zugestellt hatte. Dies konnte einige Zeit dauern. Die Folge war, dass der Rechtskreiswechsel erst verspätet stattfinden konnte.

Notwendig wäre darüber hinaus jedoch die Klarstellung, dass der Rechtskreiswechsel auch bereits mit Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots erfolgen soll und nicht erst mit der tatsächlichen Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG.

3. **§ 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 AsylbLG: Leistungsausschluss bei Ausbildung wird (teilweise) geschlossen.**

Es ist auf Seiten aller Beteiligten unstrittig, dass Handlungsbedarf für Änderungen im Bereich der Ausbildungsförderung besteht. Dieser ergibt sich schon allein aus der Tatsache, dass die Sonderregelung des § 132 SGB III Ende diesen Jahres ausläuft. Unabhängig davon bedeutet die gegenwärtige Rechtslage und -anwendung den faktischen Ausschluss von sämtlichen Leistungen der Ausbildungsförderung und anderen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für viele Menschen mit Aufenthaltsgestattung und zum Teil auch mit Duldung.

In § 2 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG soll daher klargestellt werden, dass der Leistungsausschluss des § 22 SGB XII für Analogleistungsberechtigte keine Anwendung findet, wenn eine Ausbildung absolviert wird, die dem Grunde nach förderungsfähig nach SGB III ist (etwa durch Berufsausbildungsbeihilfe). Hiermit soll die Förderlücke geschlossen werden, die dann entsteht, wenn es sich zwar um eine dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung handelt, aber mit einer Aufenthaltsgestattung gem. §§ 59 und 132 Abs. 1 SGB III dennoch kein tatsächlicher Anspruch auf BAB-Förderung besteht oder dieser unter dem Sozialhilfebedarf liegt. Auch im Falle einer Duldung oder einer dem AsylbLG zugeordneten Aufenthaltserlaubnisse soll der Leistungsausschluss des § 22 SGB XII nicht mehr greifen, so dass dann ergänzend zu BAB-Leistungen ein Leistungsanspruch auf Analogleistungen bestehen soll.

In § 2 Abs. 2 Satz 3 soll nach der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass die Analogleistungen für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung während einer dem Grunde nach BAföG-förderungsfähigen Ausbildung ebenfalls beansprucht werden könnten, aber nach pflichtgemäßem Ermessen als Beihilfe oder als Darlehen gewährt wird. Der Gesetzeswortlaut deckt sich indes an dieser Stelle nicht mit den Ausführungen der Begründung.

Die geplante Formulierung in § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 AsylbLG ist dabei missglückt, unvollständig und wohl fehlerhaft:

Nach dem Wortlaut ist eine Ausnahme vom Leistungsausschluss des § 22 Abs. 1 SGB XII für dem Grunde nach BAföG-förderungsfähige Ausbildungen weiterhin nicht gegeben. Denn in Satz 2 wird lediglich Bezug genommen auf die SGB III-förderungsfähigen Ausbildungen. In Satz 3 wird zwar für BAföG-förderungsfähige Ausbildungen die *Form* der Leistungsgewährung (Beihilfe oder Darlehen) in das Ermessen des Leistungsträgers gestellt. Eine Nichtanwendung des Leistungsausschlusses aus § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII wird dabei jedoch für BAföG-förderungsfähige Ausbildungen nicht geregelt.

Es ist daher davon auszugehen, dass der Verweis auf die dem Grunde nach BAföG-förderungsfähige Ausbildungen im neuen Satz 3 vergessen worden ist.

Denkbar ist auch, dass der geplante Satz 3, für Personen mit Aufenthaltsgestattung nicht nur die Form der Leistungserbringung, sondern auch das „Ob“ der Leistungserbringung in das Ermessen des Sozialamtes stellen will, und lediglich die Voraussetzung der „besonderen Härte“ aus § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII aushebeln soll. Dann ist jedoch völlig fraglich, nach welchen Kriterien dieses „Auswahlermessen“ ausgeübt werden soll. Zudem ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht zulässig, das „Ob“ einer existenzsichernden

Sozialleistung als Ermessen auszugestalten, sondern dieses muss als Anspruchsnorm geregelt sein. Auch in diesem Fall stellt sich darüber hinaus die Frage, warum Personen mit Duldung oder den dem AsylbLG zugeordneten Aufenthaltserlaubnissen keine Möglichkeit der Aufstockung nach § 2 AsylbLG ergänzend zum BAföG-Anspruch erhalten sollen.

Unabhängig von diesen dem Änderungsvorschlag inhärenten Widersprüche und Fehler, ist es auch systematisch und inhaltlich nicht sinnvoll, die Förderlücke bei Ausbildung über eine Änderung des AsylbLG zu schließen:

Eine Lösung über eine Änderung von § 2 AsylbLG ist grundsätzlich nicht zielführend und daher abzulehnen. Sie verfestigt bestehende Sondersysteme und schließt die betreffenden Auszubildenden vom Zugang zu Regelsystemen weiterhin aus. Zudem würde er nur die finanziellen Leistungen während einer Ausbildung neu regeln, die Verweigerung von pädagogischen Förderleistungen nach der Ausbildungsförderung des SGB III (z. B. Ausbildungsbegleitende Hilfen, abH) würden aber fortbestehen. Statt einer Änderung von § 2 AsylbLG schlagen wir folgenden Weg vor:

- **Änderung von § 22 SGB XII: Anpassung an die Regelungen von § 7 Abs. 5 SGB II**

Seit August 2016 besteht für Auszubildende, deren Ausbildung nach dem SGB III dem Grunde nach förderfähig ist, stets Anspruch auf (ergänzende) Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung nach SGB II. Für Auszubildende, deren Ausbildung dem Grunde nach BAföG-förderfähig ist, besteht ebenfalls ein Anspruch auf ergänzende SGB II-Leistungen, wenn BAföG nicht für die Sicherung des Existenzminimums ausreicht. Der Leistungsausschluss während einer förderfähigen Ausbildung ist insofern weitestgehend gestrichen worden. Dies ist in § 22 SGB XII jedoch nicht erfolgt. Für diese Ungleichbehandlung von Leistungsberechtigten nach SGB II und SGB XII gibt es keinen sachlichen Grund. Daher sollte § 22 SGB XII entsprechend geändert werden. Eine Änderung von § 2 AsylbLG wäre dann nicht erforderlich.

- **Änderung von § 59 Abs. 2 SGB III: Ergänzung von Personen mit Aufenthaltsgestattung**

In § 59 Abs. 2 SGB III sollten neben Personen mit Duldung auch Personen mit Aufenthaltsgestattung zum förderfähigen Personenkreis hinzugefügt werden. Zudem sollte die Wartezeit von 15 Monaten gestrichen werden (wichtig insbesondere für ausbildungsbegleitende Hilfen u. ä.) Auf diesem Weg könnte § 132 Abs. 1 SGB III ersetzt werden. Außerdem sollte die Formulierung „während einer betrieblich durchgeführten Berufsausbildung“ gestrichen werden, um auch den Zugang zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und außerbetrieblicher Ausbildung zu gewährleisten.

- **Änderung von § 8 Abs. 2a BAföG: Ergänzung von Personen mit Aufenthaltsgestattung**

Bislang haben nur Personen mit Duldung nach 15 Monaten Zugang zu BAföG, nicht jedoch Personen mit Aufenthaltsgestattung. Diese Ungleichbehandlung (die im Übrigen unabhängig von der Bleibeperspektive besteht), sollte dadurch behoben werden, dass auch Personen mit Aufenthaltsgestattung erfasst

werden. Die Wartezeit von 15 Monaten sollte gestrichen werden.

- **Änderung von § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG: Streichung der Wartezeit von 15 Monaten**

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG besteht für Personen mit bestimmten humanitären Aufenthaltserlaubnissen ein Zugang zum BAföG (und durch Verweis auch in § 59 SGB III) erst nach 15 Monaten Aufenthalt einen Zugang zur Ausbildungsförderung. Diese Wartezeit wird gegenwärtig in § 132 Abs. 3 SGB III auf drei Monate verkürzt. Da § 132 SGB III im kommenden Jahr auslaufen wird, besteht Handlungsbedarf, eine Anpassung vorzunehmen. Die Wartezeit sollte gestrichen werden. Zudem sollte auch für andere Aufenthaltserlaubnisse ein Zugang zur Ausbildungsförderung eingeräumt werden (insbesondere § 36, § 38a, § 17 AufenthG), die bislang keinen Zugang haben.

- 4. **§ 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG: Regelbedarfsstufe 2 für Erwachsene in Gemeinschaftsunterkünften, Leistungskürzung um zehn Prozent**

In § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG soll – wie bereits in dem gescheiterten Gesetzesentwurf im Jahr 2016 – eine neue Zuordnung von Erwachsenen in Landeseinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften in die Bedarfsstufe 2 vorgenommen werden. Dies soll auch nach einem längeren Aufenthalt für Analogleistungsberechtigte gelten. Begründet wird dies mit „Einspareffekten“, die sich durch das (zwangsweise) Zusammenleben mit anderen Personen in einer Gemeinschaftsunterkunft ergeben sollen und die vergleichbar mit den Einspareffekten für Partner*innen seien. Es handelt sich hierbei also um eine sozialrechtliche „Zwangsverpartnerung“, die eine zehnpromtente Leistungskürzung zur Folge hat.

Dies ist abzulehnen. (Näheres siehe unter Punkt 7).

- 5. **§ 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 AsylbLG: Regelbedarfsstufe 3 für Unter-25jährige Kinder, die bei ihren Eltern wohnen**

In § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 AsylbLG soll klargestellt werden, dass erwachsene, unverheiratete Kinder, die bei ihren Eltern leben, bis zum 25. Geburtstag in Bedarfsstufe 3 eingeordnet werden. Dies bedeutet gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage eine Leistungskürzung von 20 Prozent. Die Einsortierung in Regelbedarfsstufe 3 entspricht zwar der Regelung des SGB II. Dennoch ist eine analoge Anwendung nicht nachvollziehbar, da § 2 AsylbLG ansonsten ausdrücklich keine analoge Anwendung des SGB II vorsieht, sondern des SGB XII. Nachvollziehbar wäre hingegen eine vollständige Zuordnung aller Analogleistungsberechtigten in den Rechtskreis des SGB II statt des SGB XII.

Zudem hat diese Änderung eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung zur Folge: Erwachsene, unter 25-jährige Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit werden weiterhin (sofern sie als nicht-erwerbsfähige Personen dem SGB XII zugeordnet sind) den vollen Regelsatz der Bedarfsstufe 1 erhalten, unverheiratete unter 25-jährige Kinder mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung jedoch nur noch 80 Prozent davon. Diese Ungleichbehandlung ist nicht durch eine tatsächlich

bestehende unterschiedliche Bedarfslage zu rechtfertigen. Denn diese ist in beiden Fällen gleich.

Die Änderung ist daher abzulehnen.

6. **§ 3 Abs. 3 AsylbLG: Bedarfe der Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie werden gesondert erbracht (Kürzung der ausgezahlten Regelbedarfe um 38 Euro)**

Nach § 3 Abs. 3 AsylbLG sollen – wie bereits 2016 beabsichtigt – für Personen, die nicht mehr in Landesaufnahmeeinrichtungen leben, die Bedarfe für Haushaltsenergie (Strom) und Wohnungsinstandhaltung aus dem Regelbedarf herausgerechnet und als Geld- oder Sachleistung gesondert erbracht werden.

In der Praxis bedeutet dies, dass die gesamte EVS-Abteilung 4 aus dem Regelbedarf ausgenommen wird. Die Folge ist eine Kürzung des (ausgezahlten) notwendigen Bedarfs in Bedarfsstufe 1 um 38 Euro. Die Bedarfe für Wohnungsinstandhaltung (Schönheitsreparaturen) und Strom müssen künftig gesondert beantragt und als Geld- oder Sachleistung zusätzlich erbracht werden, soweit diese „notwendig und angemessen“ sind.

Dies gilt nach dem Gesetzeswortlaut nicht nur für Personen in (kommunalen) Gemeinschaftsunterkünften, sondern auch in Privatwohnungen.

Ist dies für Personen in Gemeinschaftsunterkünften noch nachvollziehbar und auch bereits in der Vergangenheit übliche Praxis (da Strom und Wohnungsinstandhaltung grundsätzlich in Form von Sachleistungen bereitgestellt werden), ist diese Regelung für Leistungsberechtigte, die bereits in einer Privatwohnung leben, abwegig.

Das zuständige Sozialamt muss künftig auch für Personen in Wohnungen die tatsächlich anfallenden Stromkosten zusätzlich erstatten und hierfür prüfen, ob die Höhe angemessen ist, gesonderte Überweisungen tätigen usw. Dasselbe gilt für die Kosten für Schönheitsreparaturen: Jede Reparatur muss beim Sozialamt beantragt, geprüft und bewilligt werden.

Eine pauschale Abgeltung der Bedarfe durch eine zusätzliche Zahlung des in EVS-Abteilung 4 vorgesehenen Betrags ist wohl nicht möglich, da der Wortlaut ausdrücklich eine Übernahme der „notwendigen und angemessenen“ Kosten vorsieht. Auch Kosten, die über den in EVS-Abteilung 4 vorgesehenen Betrag hinausgehen, können notwendig und angemessen sein, so dass im Einzelfall auch höhere Kosten übernommen werden müssen.

Diese Regelung ist daher abzulehnen.

7. **§ 3a Abs. 2b AsylbLG: Kürzung um zehn Prozent für Erwachsene in Gemeinschaftsunterkünften und um 20 Prozent für unter 25-jährige Kinder**

Erwachsene Leistungsberechtigte, die in Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder vergleichbaren Unterkünften untergebracht sind,

sollen nur noch Leistungen der Regelbedarfsstufe 2 erhalten. Dies bedeutet eine Leistungskürzung um zehn Prozent (34 Euro) gegenüber der bisher geltenden Regelsatzstufe 1.

Die Gesetzesbegründung rechtfertigt dies mit „Einspareffekten“, „die denen in Paarhaushalten vergleichbar sind.“ Aufgrund eines zu erwartenden „gemeinsamen Wirtschaftens“ seien „haushaltsbezogene Aufwendungen nicht von jedem Leistungsberechtigten alleine zu tragen“, sondern würden „auf die Gemeinschaft der Bewohner aufgeteilt bzw. von ihnen gemeinsam getragen“.

Die Leistungsberechtigten bildeten „der Sache nach eine Schicksalsgemeinschaft“, es könne daher von einer entsprechenden Solidarisierung in der Gemeinschaftsunterbringung“ ausgegangen werden.

Als Beispiele nennt die Gesetzesbegründung den in einer Unterkunft bereitgestellten Festnetz- oder Internetanschluss, die Möglichkeit zum „Austausch bei den Bedarfen an Freizeit, Unterhaltung und Kultur“ sowie die Erwartung, dass „Lebensmittel oder zumindest der Küchengrundbedarf in größeren Mengen gemeinsam eingekauft“ werde.

Die Begründung ist nicht tragfähig.

Zum einen würde ein statistischer Einspareffekt nur dann angenommen werden können, wenn die Leistungsberechtigten nicht nur zusammenleben, sondern im Rahmen einer „Einstandsgemeinschaft“ auch zusammen wirtschaften. In einer Partnerschaft oder einer Familie ist dies wohl anzunehmen, aber in einer Gemeinschaftsunterkunft kann hiervon keineswegs ausgegangen werden: Es handelt sich nämlich nicht um ein frei gewähltes Zusammenleben, sondern um eine Zwangsgemeinschaft, in der ein gemeinsames Wirtschaften zwar möglich, aber keineswegs zu erwarten ist. Aus gutem Grund hat der Gesetzgeber etwa Leistungsberechtigte nach dem SGB II die in einer Wohngemeinschaft leben, nicht der Regelbedarfsstufe 2 sondern der Regelbedarfsstufe 1 zugeordnet – erwartet in diesem (frei gewählten) Zusammenleben also kein gemeinsames Wirtschaften. Auch Personen, die etwa als deutsche Wohnungslose in Obdachloseneinrichtungen und damit in einer Gemeinschaftsunterkunft leben, erhalten trotz gleichfalls bestehender „Synergiereffekte“ ebenfalls Leistungen nach Regelsatzstufe 1.

Die leistungsrechtliche Konstruktion einer Art „Zwangspartnerschaft“ entspricht nicht nur nicht der Realität, sondern kann auch ein erhöhtes Konfliktpotenzial zur Folge haben.

Zum anderen lässt die Annahme eines gemeinsamen Wirtschaftens außer Betracht, dass insbesondere in Aufnahmeeinrichtungen der „notwendige Bedarf“ ausschließlich als Sachleistung bereit gestellt wird und nur noch ein relativ kleiner Anteil Bargeld für den „notwendigen persönlichen“ Bedarf ausgezahlt wird. Es liegt auf der Hand, dass gerade in dieser Situation der persönliche Bedarf tatsächlich persönlich sein sollte, um individuelle Bedürfnisse zu befriedigen und diese gerade nicht zu kollektivieren.

Darüber hinaus berücksichtigt die Leistungskürzung aufgrund vermeintlich bestehender Minderbedarfe nicht die Tatsache, dass in Gemeinschaftsunterkünften –

insbesondere bei Personen mit einem ungeklärten Aufenthalt – ein häufiger Wechsel der „Mitbewohner*innen“ an der Tagesordnung ist. Die Anforderung an das gemeinsame Wirtschaften kann also auch rein praktisch in vielen Fällen nicht erfüllt werden.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Regelung nicht nur für Grundleistungsbeziehende innerhalb der ersten 15 Monate gilt, sondern auch für Analogleistungsbeziehende nach § 2 AsylbLG fortbesteht (§ 2 Abs. 2 AsylbLG).

Die Einstufung in Regelbedarfsstufe II ist eine unzureichend begründete versteckte zehnpromtente Leistungskürzung, die nicht auf objektiv feststellbaren Minderbedarfen beruht und wird daher abgelehnt.

8. § 7 Abs. 3 Satz 2 AsylbLG: Einführung eines Freibetrags für Einkommen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten

Für Einkommen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten wird ein Freibetrag von 200 Euro eingeführt. Dies gilt insbesondere für Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiterin oder Übungsleiter oder Ausbilderin oder Ausbilder sowie für gemeinnützige Zwecke.

Dies ist zu begrüßen.

Allerdings fehlt die Klarstellung, dass bei Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit und einem zusätzlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit für das Erwerbseinkommen zusätzlich auch der Freibetrag von 25 Prozent abgezogen wird. Zudem ist die Nummerierung der Sätze im Gesetzentwurf an dieser Stelle fehlerhaft.

Darüber hinaus sollten auch Einnahmen aus einer Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres zu den privilegierten Einkünften gezählt werden (entsprechend § 11b Abs. 2 SGB II), da ein Freiwilligendienst ähnlich wie eine ehrenamtliche Tätigkeit für Geflüchtete ein wichtiger erster Schritt zur Arbeitsmarktteilhabe darstellen kann.

Aktuell geltende Regelbedarfe § 3 AsylbLG 2019 (rechtswidrigerweise unverändert seit 2016)							
Bedarfsstufe	„notwendiger Bedarf“ (physisches Existenzminimum)	Notwendiger persönlicher Bedarf (soziales Existenzminimum)	Gesamtbedarf gem. § 3 AsylbLG	Zusätzlich zu erbringen: Hausrat (EVS-Abteilung 5), entspricht laut EVS (fortgeschrieben bis 2016):	Gesamtbedarf inkl. EVS-Abteilung 5	Zum Vergleich: SGB II / XII (2019)	
1	219	135	354	31	385	424	
2	196	122	318	28	346	382	
3	176	108	284	25	309	339	
4	200	76	276	16	292	322	
5	159	83	242	13	255	302	
6	135	79	214	15	229	245	
Geplante Regelbedarfe § 3a AsylbLG 2019							
Bedarfsstufe	„notwendiger Bedarf“ (physisches Existenzminimum)	„notwendiger persönlicher Bedarf“ (soziales Existenzminimum)	Gesamtbedarf gem. § 3a AsylbLG	Zusätzlich zu erbringen: Hausrat (EVS-Abteilung 5), entspricht laut EVS (neu festgesetzt 2017 und fortgeschrieben bis 2019):	Zusätzlich zu erbringen: Energie und Wohnungs-instandhaltung (EVS-Abteilung 4), entspricht laut EVS (neu festgesetzt 2017 und fortgeschrieben bis 2019):	Gesamtbedarf inkl. EVS-Abteilung 5 und EVS-Abteilung 4	Zum Vergleich: SGB II / XII (2019)
1	194	150	344	26	38	408	424
2	174	136	310	24	34	368	382
3	155	120	275	21	30	326	339
4	196	79	275	14	25	314	322
5	171	97	268	10	16	294	302
6	130	84	214	14	9	237	245

Ein Beispiel:

Eine dreiköpfige Familie (Mann, Frau, ein siebenjähriges Kind) lebt in einer privat angemieteten Wohnung und bezieht Grundleistungen nach dem AsylbLG.

Bisher erhielten sie folgende Leistungen:

Frau (Bedarfsstufe 2):	318 Euro
Mann (Bedarfsstufe 2):	318 Euro
Kind (Bedarfsstufe 5):	242 Euro
<hr/>	
Gesamt:	878 Euro

Hinzu kommen die Kosten für Heizung und Unterkunft sowie sämtliche Positionen der EVS-Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände) entsprechend dem tatsächlichen Bedarf. Das heißt: Das Sozialamt muss ergänzende Leistungen in tatsächlicher Höhe erbringen z. B. für Möbel, Einrichtungsgegenstände, Tischdecken, Gardinen, Kühlschrank, Waschmaschinen, Geschirr, Haushaltgegenstände, Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung wie z. B. Putz- und Reinigungsmittel.

Nach den Änderungsvorschlägen würde die Familie künftig folgende Leistungen erhalten:

Frau (Bedarfsstufe 2):	310 Euro
Mann (Bedarfsstufe 2):	310 Euro
Kind (Bedarfsstufe 5):	268 Euro
<hr/>	
Gesamt:	888 Euro

Allerdings muss das Sozialamt nun zusätzlich zu Unterkunft, Heizung und den tatsächlichen Bedarfen für Haushaltsgeräte und -gegenstände auch noch die tatsächlichen Bedarfe der EVS-Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) übernehmen: Das Sozialamt muss die Kosten für Strom in tatsächlicher Höhe tragen, soweit diese angemessen sind (Wie soll das bestimmt werden? Dies geht jedenfalls nicht allein nach den dafür vorgesehenen Werten aus der EVS!). Das Sozialamt muss zusätzlich die Kosten für Schönheitsreparaturen und Instandhaltungsaufgaben an der Mietwohnung tragen oder diese als Sachleistung erbringen.